

Auszug aus der Rennordnung von Deutscher Galopp

Stand Januar 2022

- 208 -

R 6 - PRÜFUNG FÜR AMATEURRENNREITER

Voraussetzungen für die erstmalige Beantragung einer Amateurrenreiterlizenz ist der erfolgreiche Abschluss einer Amateurrenreiterprüfung mit vorangegangenem Lehrgang.

I. Zulassung und Anmeldung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang und zur Prüfung

(1) Zur Teilnahme am Lehrgang und an der Amateurrenreiterprüfung ist zugelassen, wer mindestens eine zweijährige Reitausbildung nachweist. Diesem Nachweis ist die schriftliche Erklärung eines lizenzierten Trainers beizufügen, dass der Bewerber mindestens sechs Monate im Training regelmäßig geritten und dabei rennmäßige Galopps durchgeführt hat.

(2) Zusätzlich ist der Nachweis durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung eines vom Verband Deutscher Amateurrenreiter bestimmten Berufstrainers zu führen, dass der Bewerber an mindestens drei Tagen am Training dieses Trainers teilgenommen hat und dass dieser bestätigt, dass der Bewerber reiterlich in der Lage ist, an Galopprennen teilzunehmen.

§ 2 Anmeldung zum Lehrgang und zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zum Lehrgang und zur Prüfung hat schriftlich beim Verband Deutscher Amateur-Rennreiter zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung muss beigelegt werden

a) ein Lebenslauf (tabellarisch)

b) der Nachweis über eine zweijährige Reitausbildung

c) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Training eines lizenzierten Trainers

d) der Nachweis des Berufstrainers gem. § 1 (2) muss spätestens zum Lehrgangsbeginn vorgelegt werden

§ 3 Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung

Über die Zulassung zum Lehrgang und der Amateurrenreiterprüfung entscheidet der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter. Er gibt seine Entscheidung Deutscher Galopp bekannt. Gegen diese Entscheidung besteht kein Rechtsmittel.

II. Lehrgang und Prüfung

§ 4 Lehrgang

Zur Vorbereitung der Amateurrenreiterprüfung ist ein Lehrgang zu absolvieren. Die Teilnahme am Lehrgang ist verpflichtend. Der Termin des Lehrgangs wird vom Verband Deutscher Amateur-Rennreiter festgelegt. Voraussetzung für die Durchführung des Lehrgangs ist, dass mindestens 7 Personen teilnehmen. Der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter kann von diesem Erfordernis im Einzelfall abweichen.

§ 5 Lehrgangsleiter

Der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter bestimmt einen Lehrgangsleiter. Der Lehrgangsleiter hat bei der Abschlussprüfung eine beratende Funktion.

§ 6 Prüfung

Durch die Teilnahme am Lehrgang und der Amateurrenreiterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, um als Amateur in Galopprennen reiten zu können.

§ 7 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und Kenntnisprüfung.

(1) Die Fertigungsprüfung besteht aus den nachfolgenden 4 Teilbereichen, die jeweils einzeln benotet werden:

1. Reiten im Training
 - a) das tägliche Galopptraining
 - b) Sitz und Hilfengebung
 - c) Zusammenwirken von Hilfen
2. Pferdepflege im Rennstall vor und nach dem Galopptraining
3. Arbeiten an und mit dem Pferd
 - a) Zäumen, Satteln
 - b) Zusammensetzen und Anlegen von Zaumzeug, Sattel und Zubehör
4. Fitness und Reiten auf dem elektrischen Pferd
(gem. separatem Anforderungsbogen)

(2) Bestandteile der mündlichen Kenntnisprüfung sind:

das Wissen des Bewerbers in fachbezogener Rechtskunde betreffend die Grundzüge der Rennordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Durchführung der Rennen.

(3) Erlass der Fertigungsprüfung

Hatte der Bewerber bereits früher eine Lizenz gem. Nr. 191 und Nr. 195 RO, so kann der Prüfungsausschuss die Fertigungsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn zu seiner Überzeugung feststeht, dass der Bewerber die erforderlichen Fertigkeiten gem. § 7 (1) besitzt.

§ 8 Prüfungsausschuss

Die Abnahme der Amateurrenreiterprüfung erfolgt durch den durch Deutscher Galopp e.V. eingesetzten Prüfungsausschuss unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Amateur-Rennreiter.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei vom Verband Deutscher Amateur-Rennreiter zu nominieren sind.

§ 9 Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss benotet alle Leistungen der Fertigungsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung mit den Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (mangelhaft) und 6 (ungenügend).

(2) Für die Amateurrenreiterprüfung wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer gebildet.

§ 10 Bestehen der Amateurrenreiterprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der gesamten Prüfung nicht mehr als ein Prüfungsfach mit schlechter als 3 (befriedigend), aber auch nicht mit 6 (ungenügend) benotet wurde, wobei das Element "Reiten im Training" mindestens mit einer 3 (befriedigend) bewertet sein muss.

§ 11 Wiederholungsprüfung

Ein Bewerber kann die nicht bestandene Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen.